

Satzung

für das Forschungsnetzwerk NRW-Agrar

Präambel

Das Forschungsnetzwerk NRW-Agrar wurde am 13. November 2006 durch Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zur Einrichtung eines Forschungsnetzwerks NRW-Agrar der beteiligten Mitglieder gegründet.

Gründungsmitglieder sind:

- Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Seither wurde das Netzwerk mehrfach durch Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Mitglieder erweitert.

Die aktuelle Mitgliederliste liegt als Anlage 1 dieser Satzung bei.

Diese Satzung ersetzt mit ihrer Verabschiedung durch die Strategieplattform die bisherige Rahmenvereinbarung der Mitglieder. Nachdem sich das Netzwerk inzwischen fest etabliert hat, ist dieser Schritt angemessen.

Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis soll durch diese Satzung nicht begründet werden. Die Mitglieder bilden insbesondere keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR nach §§ 705 ff. BGB), die nach außen hin am Rechtsverkehr teilnimmt.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

Agrarforschung umfasst fachlich ein breites Spektrum und kann unterschiedlich definiert werden. Für diese Satzung wird in Anlehnung an die Denkschrift der DFG „Perspektiven der agrarwissenschaftlichen Forschung“ (2005) die Forschung verstanden, die sich mit der nachhaltigen Nutzung und Gestaltung des Raumes durch Landwirtschaft und Gartenbau, sowie in diesem Zusammenhang mit der gesamten Wertschöpfungskette der Landnutzung, befasst.

Die nordrhein-westfälische Agrarforschung ist ein wichtiger Teil des Forschungs- und Landwirtschaftsstandorts NRW.

- Sie stellt sich in Abhängigkeit von ihrem institutionellen Auftrag den Herausforderungen an wissenschaftliche Exzellenz und internationale Wettbewerbsfähigkeit.
- Sie gewährleistet die qualifizierte Ausbildung von wissenschaftlichen und fachlichen Nachwuchskräften.
- Sie leistet einen substantiellen Beitrag zu den agrarpolitischen Zielen des Landes zur Stärkung des ländlichen Raumes und unterstützt deren Formulierung durch wissenschaftliche Expertise.

Die vorhandene Vielfalt der Strukturen bietet ein großes Potential, das es durch ein hohes Maß an Transparenz und Kommunikation optimal auszuschöpfen gilt. Um die Ressourcen effektiv zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen, ist es erforderlich, die vorhandenen Verknüpfungen zwischen den Institutionen sachorientiert weiterzuentwickeln. Die Forschungsatmosphäre und die Motivation der Akteure sollen über Leistungsanreize und die Vermeidung von Bürokratie verbessert werden.

Die Ziele des Netzwerks sind mit einem System zu erreichen, das die Zusammenarbeit mit unterschiedlicher Intensität fördert und nach außen kommuniziert und den beteiligten Institutionen

- die Organisations- und Budgetverantwortung uneingeschränkt belässt,
- die Prinzipien der Projektförderung beibehält,
- die Entscheidungskompetenz (auch bezüglich der Mittelvergabe) nicht einschränkt und
- Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe voraussetzt.

Artikel 2

Aufgaben des Forschungsnetzwerks

Das Forschungsnetzwerk NRW-Agrar hat den Auftrag,

- die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zu verstärken und Synergieeffekte zu nutzen,
- landesspezifischen Forschungsbedarf zu identifizieren und entsprechende Forschungsthemen zu entwickeln,
- durch ein koordiniertes Vorgehen einen effizienten Einsatz der Forschungsmittel zu gewährleisten,
- den Wissenstransfer zu optimieren,
- benachbarte Forschungsfelder einzubinden,
- den Agrarforschungsstandort NRW zu stärken,
- Fachgruppen zusammenzuführen (regional, national, international),
- die Wettbewerbsfähigkeit bei der überregionalen Einwerbung von Forschungsmitteln zu verbessern und
- die Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Agrarforschung gemeinsam besser zu kommunizieren.

Artikel 3

Arbeitsweise des Forschungsnetzwerks

Das Forschungsnetzwerk besteht aus einer übergeordneten Strategieplattform, fachlich abgegrenzten Informationsplattformen, plattformübergreifenden Arbeitsgruppen sowie gemeinsamen Forschungsprojekten.

Die Mitglieder vereinbaren, dass sämtliche im Rahmen der Netzwerkarbeit bei den Mitgliedern angefallenen Kosten grundsätzlich von den Mitgliedern getragen werden, bei dem sie entstanden sind.

a) Strategieplattform

- (1) Dieses Gremium tagt in der Regel einmal jährlich. Dabei werden die erreichten Arbeitsergebnisse kritisch bewertet und die Arbeitsabläufe weiter optimiert. Insbesondere geht es darum, die aktuellen bzw. zukünftig zu erwartenden agrar-, umwelt- und forschungspolitischen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Implikationen für die Agrarforschung zu analysieren. Die Strategieplattform trägt dazu bei, Forschungsergebnisse im politischen Raum und in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und dadurch die Agrarforschung als Ganzes zu stärken.
- (2) Änderungen dieser Satzung werden von der Strategieplattform beschlossen.
- (3) Jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter in das Gremium. Das Gremium kann exponierte Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden und anderen Forschungseinrichtungen als beratende Mitglieder zu den Sitzungen einladen. Weiterhin sind die Sprecherinnen und Sprecher der Informationsplattformen in der Strategieplattform mit beratender Stimme vertreten und berichten dort. Die Federführung und Sitzungsleitung liegt bei der Abteilungsleitung der Landwirtschaftsabteilung des zuständigen Ministeriums.
- (4) Erstattungen für die Mitarbeit in der Strategieplattform werden nicht gewährt.

b) Informationsplattformen

Informationsplattformen sind fachlich abgegrenzte Arbeitsgruppen. Sie decken die Bereiche Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie wirtschaftliche und soziale Fragen ab. Fragen des Ökologischen Landbaus werden integriert. Umweltaspekte der landwirtschaftlichen Produktion sind wesentlicher Bestandteil der vorgenannten Informationsplattformen. Weitere Informationsplattformen können durch Beschlüsse der Strategieplattform eingerichtet werden.

Diese Satzung regelt die Arbeitsweise der Informationsplattformen „Pflanzenproduktion“, sowie „wirtschaftliche und soziale Fragen“ sowie „Kompetenznetzwerk Nutztierforschung Nordrhein-Westfalen (KONN)“.

- (1) Die Informationsplattformen tagen in der Regel einmal jährlich.
- (2) Die Informationsplattformen bestimmen jeweils eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die, der aus einer der beteiligten Forschungsinstitutionen kommt. Bei der Auswahl hat die fachliche Qualifikation der Person Priorität, insgesamt sollte aber eine gleichgewichtige Verteilung der Sprecherfunktionen angestrebt werden. Die Sprecherin bzw. der Sprecher berichtet der Strategieplattform über die Aktivitäten der Informationsplattform.
- (3) Die beteiligten Institutionen entsenden ihre Vertreterinnen bzw. ihre Vertreter in die Informationsplattformen. Weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden und anderen Forschungseinrichtungen können in den Informationsplattformen mitwirken. Die Federführung und Sitzungsleitung liegt bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher.
- (4) Erstattungen für die Mitarbeit in den Informationsplattformen werden nicht gewährt.

c) Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind zeitlich begrenzte plattformübergreifende Gruppen zu einem bestimmten Thema, die sich innerhalb des Forschungsnetzwerks zusammen finden. Über die Einsetzung von Arbeitsgruppen entscheidet die Strategieplattform. Die Regelungen zur Arbeitsweise, Abstimmungsverhalten und Auflösung obliegen den Arbeitsgruppen in eigener Verantwortung.

d) Gemeinsame Forschungsprojekte

Die Mitglieder streben die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte in Form von Kooperationen an. Für solche gemeinsamen Forschungsprojekte erfolgt die Antragstellung eigenständig durch die jeweils beteiligten Mitglieder. Es erfolgt kein Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern. Für die Durchführung solcher Forschungsprojekte werden separate Kooperationsvereinbarungen geschlossen.

e) Kontakt- und Koordinierungsstelle

Der Lehr- und Forschungsschwerpunkt "Umweltverträgliche und Standortgerechte Landwirtschaft" (USL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn fungiert als gemeinsame Kontakt- und Koordinierungsstelle der Strategie- und Informationsplattformen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

(1) Das Forschungsnetzwerk ist offen für eine Mitarbeit von weiteren Mitgliedern aus dem Bereich der Agrarforschung in Nordrhein-Westfalen. Dabei ist zwischen der Mitarbeit ganzer Institutionen als Mitglieder oder einzelner Gruppen/Personen zu unterscheiden.

Ganze Institutionen werden formal nach einem entsprechenden Aufnahmeantrag als Mitglieder aufgenommen. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Strategieplattform (vgl. Artikel 5).

(2) Die Mitgliedschaft im Netzwerk endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Kontakt- und Koordinierungsstelle;
2. durch Aberkennung aufgrund einstimmiger Entscheidung der Strategieplattform – mit Ausnahme der Stimme des betroffenen Mitglieds wenn das Mitglied über längere Zeit (mindestens zwei Jahre) nicht mehr im Netzwerk aktiv war.

(3) Einzelne Gruppen/Personen können in den Informationsplattformen bzw. Arbeitsgruppen temporär oder dauerhaft mitarbeiten. Die Entscheidung obliegt den jeweiligen Informationsplattformen und Arbeitsgruppen.

Artikel 5

Beschlussfassung in den Gremien

(1) Die Strategieplattform und die Informationsplattformen sind immer beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Mitglieder bei den Sitzungen anwesend sind.

(2) Einladungen und Tagesordnungen werden den Mitgliedern frühzeitig, spätestens jedoch 10 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstermin, in der Regel auf elektronischem Weg übermittelt.

(3) Falls in diesem Regelwerk nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien des Forschungsnetzwerks NRW-Agrar mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4) Beschlüsse der Strategieplattform über Änderungen dieser Satzung inkl. der Aufnahme weiterer Mitglieder erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitglieder eines Gremiums können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Im Umlaufverfahren muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Gremiums an der Abstimmung beteiligen, damit der Beschluss wirksam ist. Es gelten die sonst üblichen Mehrheitserfordernisse. Erklärt mindestens ein Mitglied des Gremiums, nicht mit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden zu sein, muss in einer ordentlichen Sitzung über den Gegenstand entschieden werden. Eine Abstimmung im

Umlaufverfahren erfolgt in der Regel per Email. Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf von 28 Tagen nach Zugang des Antrages abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist die Voten mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vorliegen, ist die Abstimmung damit beendet.

(6) Über Sitzungen der Gremien ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von 28 Tagen zur Abstimmung zugeleitet wird, in der Regel in elektronischer Form. Die Mitglieder können innerhalb von 14 Tagen Einwendungen gegen das Protokoll erheben. Danach gilt es als genehmigt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. November 2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 30. November 2023.